

FAQ

Energiehaus Dresden eG

Wiener Straße 80 a, 01219 Dresden

Eintrittsgeld und Rückerstattung

Gemäß unserer geltenden Satzung beträgt das Eintrittsgeld 100,00 Euro. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes ist nicht möglich.

Pflichtmitgliedschaft

Gemäß unserer Satzung sind Mitgliedschaft und Energiebezug nicht aneinandergekoppelt. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist freiwillig.

Dividende und Auszahlung

In den letzten zwei Jahren wurden jeweils Dividenden auf die gezeichneten Geschäftsanteile ausgezahlt, die deutlich über dem Zinsniveau von klassischen Bankprodukten liegen. Ob und in welcher Höhe die Dividende ausgezahlt wird, entscheidet jeweils jährlich die Generalversammlung der Mitglieder, die über den Jahresabschluss beschließt.

Anteile und Anteilskauf

Neben dem Eintrittsgeld ist in Beachtung unserer aktuellen Satzung die Zeichnung eines Pflichtanteils in Höhe von 100,00 Euro notwendig. Weitere 49 Anteile zu je 100,00 Euro können gezeichnet werden. Anteile werden grundsätzlich nicht verzinst.

Anteile – Auszahlung bei Kündigung

1. Bei Mitgliedschaft mit 1 Pflichtanteil:

Kündigung der Mitgliedschaft bedingt automatisch die Kündigung des Pflichtanteils

2. Bei Mitgliedschaft mit mehreren Anteilen:

Kündigung Mitgliedschaft und alle Anteile (inklusive Pflichtanteil) möglich
Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft, aber Teilkündigung von bezifferten Anteilen möglich (exklusive Pflichtanteil)

Kündigungsfrist: Zum Ende des Geschäftsjahres

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz des Geschäftsjahres, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.

Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen (§ 6 Abs. 5 der Satzung). Die Auszahlung erfolgt binnen 6 Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Rückvergütung

Die Rückvergütung erfolgt auf den vom Mitglied getätigten Umsatz im Geschäftsjahr jeweils für Strom und Gas. Die Zahlung einer Rückvergütung ist grundsätzlich vom Gewinn der Genossenschaft abhängig. In welcher Höhe eine Rückvergütung ausgezahlt werden kann, wird dann jährlich vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen. Im Jahr 2017 haben Mitglieder, die bei Energiehaus Kunden sind, durchschnittlich 73,50 € zurückbekommen.